

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 531 15-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.485.032

Ihr Zeichen: 2025-0.474.489

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz – EuGB-VVG) erlassen wird und mit dem das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz, das Pensionskassengesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Pfandbriefgesetz, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das SFT-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wertpapierfirmengesetz und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden (Finanzmarktsammelgesetz); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz):

Zu § 3:

Abs. 3:

Nach den Erläuterungen soll die FMA nähere Festlegungen zur Datenübermittlung mit Verordnung erlassen können. Diese Verordnungskompetenz sollte auch schon im Wortlaut der Bestimmung klar ausgedrückt werden (vgl. etwa die Rechtsprechung, wonach Beliehenen eine Verordnungserlassung bloß auf Grund des Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht zusteht, sondern es einer ausdrücklichen Verordnungsermächtigung im Gesetz bedarf, zB zuletzt VfGH vom 24. Juni 2025, V 336/2025, Rz. 40).

Zu § 4:

Abs. 1:

Zum Einleitungsteil:

Es fällt auf, dass die Sonderverfahrensbestimmungen gemäß § 22 Abs. 7, 8, 9 und 11 FMABG nicht auf Verwaltungsstrafverfahren gemäß dem EuGB-VVG anwendbar sein werden, da dieses in § 2 FMABG nicht genannt ist und im vorliegenden Entwurf des Finanzmarktsammelgesetzes eine entsprechende Änderung des § 2 FMABG nicht vorgesehen ist. Eine Prüfung des Bedarfs nach einer Ergänzung (voraussichtlich) des § 2 Abs. 3 FMABG (vgl. allerdings § 13 des Entwurfs, der auf § 2 Abs. 1 Bezug nimmt) wird angeregt.

Zu Z 15:

Zu den in Z 15 angeführten Ermittlungsbefugnissen ist anzumerken, dass bei fehlender Zustimmung des Betroffenen eine zwangsweise Durchsetzung des Zutritts zu den

Räumlichkeiten verfassungsrechtlichen Schranken unterliegt. So wäre etwa die gezielte Suche nach Dokumenten in diesen Räumlichkeiten als Hausdurchsuchung im Sinne des Art. 9 StGG in Verbindung mit dem Gesetz zum Schutze des Hausrechts, RGBL. 1862/88, zu beurteilen, für die grundsätzlich eine richterliche Bewilligung erforderlich ist (vgl. *Grabenwarter/Frank*, B-VG² Art 9 StGG Rz 8 ff (Stand 1.1.2025, rdb.at); zur das Vorliegen einer Hausdurchsuchung ausschließenden Freiwilligkeit vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³ Rz 858, und VwGH vom 15.6.2023, Ro 2021/02/0011; vgl. auch die diesbezügliche Regelung des § 14 Abs. 1 Z 14 Kapitalmarktgesetz 2019). Es wäre daher vom do. Bundesministerium zu beurteilen, ob es die Sicherstellung der praktischen Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2023/2631 verlangt, eine zwangsweise Durchsetzung der in Z 15 vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse zu regeln. Dabei ist auch zu bedenken, dass die genannte Verordnung in Art. 45 Abs. 1 Schlusssatz allfällige Erfordernisse des nationalen Rechts berücksichtigt, sodass der unionsrechtliche Anwendungsvorrang eine verfassungskonforme Ausgestaltung nicht unmöglich macht. Damit besteht für diesen Fall eine doppelte Bindung der Gesetzgebung sowohl an nationales Verfassungsrecht als auch an die Verordnung.

Abs. 2:

Die Verweise „gemäß Abs. 1 Z 14 und Z 16“ sollten um die Z 12 ergänzt werden, um Rechtsschutz auch gegen diese Bekanntmachungen zu ermöglichen (eine solche Ergänzung sollte dann auch in den Erläuterungen nachgezogen werden).

Zu § 5:

Abs. 1:

Die Verwendung des Ausdrucks „insbesondere“ bei der Formulierung einzelner Verwaltungsstraftatbestände vermittelt den Eindruck einer beispielhaften, nicht vollständigen Aufzählung. Auf die Verwendung des Ausdrucks „insbesondere“ sollte im Interesse einer eindeutigeren Formulierung verzichtet werden.

Abs. 3:

Um eine sprachliche Diskrepanz zum jeweils ersten Satz des Abs. 2 und Abs. 3 zu vermeiden („Die FMA kann Geldstrafen ... verhängen“ bzw. „Juristische Personen können ... verantwortlich gemacht werden“ im Gegensatz zur Formulierung „Im Falle einer Tatbegehung ... ist diese juristische Person ... zu bestrafen“), wird angeregt, den zweiten Satz des Abs. 3 wie folgt zu formulieren: „Die Geldstrafe gegen eine juristische Person beträgt bis zu 500 000 Euro oder 0,5 vH des jährlichen Gesamtumsatzes der betreffenden

juristischen Person nach dem letzten verfügbaren Abschluss, der vom Leitungsorgan gebilligt wurde.“

Abs. 5 :

Angeregt wird, in Z 2 und 3 die Rechtsform der Maßnahme wie folgt ausdrücklich klarzustellen: „2. die bescheidmäßige Anordnung an die ...“ und „3. die bescheidmäßige Untersagung der Ausgabe europäischer grüner Anleihen durch die natürliche oder juristische Person für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.“ Die hier angeregte Einfügung des Zeitraums in Z 3 erfolgte im Hinblick auf Art. 49 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2631.

Zu § 7:

In § 7 sollte eine Regelung geprüft werden, wonach § 4 Abs. 2 sinngemäß auch auf die Veröffentlichungen der FMA gemäß § 7 anzuwenden ist. Derzeit ist in § 7 Abs. 1 nur eine Information der betroffenen Person vorgesehen und nicht die Möglichkeit zur Erwirkung eines Bescheids, an dessen Vorliegen der Rechtsschutz speziell in Hinblick auf die Veröffentlichung anknüpft.

Zu § 9:

Laut den sehr knapp gehaltenen Erläuterungen soll mit § 9 Art. 46 der Verordnung (EU) 2023/2631 anwendbar gemacht werden, welcher die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden regelt. Es sollte geprüft werden, ob es der in § 9 Abs. 2 vorgeschlagenen Möglichkeit der FMA, Vereinbarungen über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden zu schließen, tatsächlich bedarf, zumal die Einordnung solcher Vereinbarungen in das Rechtsquellensystem der österreichischen Verfassung fraglich sein könnte.

Zu § 10:

Im Hinblick auf die Begründungspflicht bei Bescheiden gemäß § 58 Abs. 2 AVG sollte geprüft werden, ob der erste Satz des § 10 entfallen kann.

Zu Art. 3 (Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes):**Zu Z 2 (§ 20a):**

Die Pflichten der ESMA als ESAP-Sammelstelle ergeben sich bereits aus dem Unionsrecht und sollten im nationalen Recht grundsätzlich nicht wiederholt werden (ähnlich auch in Art. 5 (Änderung des Börsegesetzes)).

Zu Art. 5 (Änderung des Börsegesetzes 2018):**Zu Z 3 (§ 48 Abs. 11 bis 14) und Z 5 (§ 82 Abs. 7 bis 10):**

Der Ausdruck „sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben“ sollte unter Hinweis auf die konkreten Rechtsakte näher präzisiert werden, da an den Verstoß gegen diese Übermittlungsverpflichtung verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen geknüpft werden sollen (vgl. die Ergänzung des § 106 Abs. 1 in Z 7 des Entwurfs); ebenso in Z 14 (§ 123a Abs. 2) und in Art. 7 (Änderung des Finanzkonglomeratengesetzes) Z 1 (§ 11 Abs. 7).

Zu Z 7 (§ 106 Abs. 1 Z 50 bis 55):

Laut dem Entwurf können Verstöße gegen die Verpflichtung, Information an die ESAP-Sammelstelle zu übermitteln bzw. sich eine Rechträgerkennung ausstellen zu lassen, nach § 106 Abs. 1 BörseG 2018 mit Geldstrafen bis fünf Millionen Euro geahndet werden. Hingegen sieht der Entwurf hinsichtlich anderer Bundesgesetze für vergleichbare Pflichtverletzungen Geldstrafen bis zu 60 000 Euro (mitunter auch 500 000 oder eine Million Euro) vor. Sofern keine unionsrechtliche Verpflichtung zu bestimmten Strafhöhen besteht, sollte eine Annäherung der Strafhöhen geprüft oder sachliche Gründe für die hohen Unterschiede in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu Z 14 (§ 123a):*Abs. 4:*

Es erscheint fraglich, ob die OeKB als Sammelstelle hier über Ermessen verfügen soll. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte anstelle der Formulierung „können ... vorgesehen werden“ die Formulierung „sind ... vorzusehen“ verwendet werden (vgl. LRL 34).

Zu Art. 7 (Änderung des Finanzkonglomeratengesetzes):**Zu Z 1 (§ 11 Abs. 6 bis 9):**

Auf die Anmerkung oben zu Art. 5 (Änderung des Börsegesetzes 2018) Z 3 wird verwiesen.

Zu Art. 11 (Änderung des Pensionskassengesetzes):**Zu Z 9 (§ 46a Abs. 1 Z 20 und 21):**

Im Schlussteil des § 46a Abs. 1 fehlt eine Regelung zur Höhe der angedrohten Geldstrafe für Verstöße gegen die Z 20 und 21.

Zu Art. 20 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018):**Zu Z 6 (§ 95 Abs. 1 Z 31f und 31g):**

Es wird angeregt zu prüfen, wie sich der Regelungsinhalt dieser Bestimmung zu demjenigen der Z 7 (§ 95 Abs. 1 Z 44a und 44b) verhält und ob dort Unterschiedliches geregelt werden soll.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel des Finanzmarktsammelgesetzes:

Es wird folgende sprachliche Kürzung angeregt (durchgestrichen):

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ~~ein~~ ~~das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz – EuGB-VVG)~~ erlassen wird und mit dem das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz, das Pensionskassengesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Pfandbriefgesetz, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Referenzwerte-Vollzugsgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das SFT-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wertpapierfirmengesetz und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden (Finanzmarktsammelgesetz)

Allgemeine Bemerkungen:

Kann-Bestimmungen:

In den Gesetzesentwürfen ist durchgehend vorgesehen, dass die FMA für die Übermittlung von Informationen weitere Modalitäten mit Verordnung festlegen *kann*. Wenn der FMA damit Ermessen eingeräumt werden soll, wird angeregt, dieses im Hinblick auf die LRL 34, 84 und 85 klar zum Ausdruck zu bringen und näher zu determinieren, etwa

„wenn dies unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben zweckmäßig erscheint“.

Novellierungsanordnungen:

Die Novellierungsanordnungen sollten folgenden Beispielen folgen:

Nicht: *In § 4 werden nach dem Abs. 3 folgende Abs. 4 bis 6 angefügt; sondern: Dem § 4 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:*

Wenn ein Paragraph bisher nicht in Absätze untergliedert war und dies nunmehr erfolgen soll, lautet die Novellierungsanordnung wie in folgendem Beispiel (hier ist zu beachten, dass der Paragraph nicht Teil der Absatzbezeichnung ist):

Dem Text des § 5 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Bei der Ersetzung von Elementen im Text einer Rechtsvorschrift sollte die Angabe, um welche Art von Element es sich handelt, nur durch die Verwendung der Bezeichnungen „Wort“, „Wortfolge“, „Klammerausdruck“ oder „Ausdruck“ erfolgen. Dabei kann auf die Angabe „Ausdruck“ immer dann zurückgegriffen werden, wenn mit den anderen genannten Angaben nicht das Auslangen gefunden wird. Bezeichnungen wie „Verweis“, „Halbsatz“ oder „Zeichenfolge“ sollten vermieden werden.

Ist eine Überschrift Gegenstand einer Novellierungsanordnung, so wird nur angegeben, welcher Gliederungseinheit die Überschrift zugeordnet ist, zum Beispiel: *Die Überschrift zu § 3 lautet:*

Platzhalter:

Innerhalb jedes Artikels einer Sammelnovelle ist darauf zu achten, dass für den Platzhalter im Einleitungssatz andere Buchstaben verwendet werden als für den Platzhalter in der Inkrafttretensbestimmung (also im Format „BGBl. I Nr. xxx/202X“ und „BGBl. I Nr. yyy/202Y“). Diese Unterscheidung erleichtert die Bearbeitung bei der Kundmachung, falls bis dahin noch keine Ersetzung des Platzhalters im Einleitungssatz erfolgen konnte. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, die Ersetzung des Platzhalters im Einleitungssatz möglichst noch bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage bzw. im Laufe des parlamentarischen Prozesses zu erreichen.

Zu Art. 1 (EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz):**Allgemeines:**

Es wird angeregt, bei den Begriffen „verwaltungsrechtliche Sanktion“, „verwaltungsrechtliche Maßnahme“, „sonstige verwaltungsrechtliche Maßnahme“, „(andere) Verwaltungsmaßnahme“ und „Verwaltungsstrafe“ die Terminologie nach Möglichkeit zu vereinheitlichen, etwa jeweils nur zwischen „Verwaltungsstrafen“ und „sonstigen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen“ zu unterscheiden.

Zu § 2:*Abs. 2:*

Der Ausdruck „Art.“ vor der Zahl „19“ kann entfallen.

Zu § 3:*Abs. 2:*

Es sollte lauten: „von ... übermittelten n ... Informationen“.

Zu § 4:*Abs. 1:*

In Z 1 wird folgende Umformulierung angeregt (unterstrichen): „1. von Emittenten zu verlangen, die [...] aufzunehmen;“.

In Z 2, 3 und 4 sollte der Beistrich nach „Emittenten“ entfallen.

In Z 6 sollte vor dem Wort verlangen das Wort „zu“ eingefügt werden.

In den Z 12 und 15 sollte der Ausdruck „diese(r) Verordnung“ durch den ausdrücklichen Verweis auf die „Verordnung (EU) 2023/2631“ ersetzt werden.

In Z 14 wird angeregt, die Wortfolge „einer Verpflichtung“ durch eine näher an Z 12 angelehnte Wortwahl zu ersetzen, etwa „dem an den Emittenten gerichteten Verlangen“. Art. 45 Abs. 1 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2023/2631 verwendet zwar ebenfalls den Begriff „Verpflichtung“, dieser erscheint jedoch im Vergleich zur hier vorgeschlagenen Formulierung weniger präzise (siehe auch die englische und französische Sprachfassung in Art. 45 Abs. 1 Buchstabe l „to require that issuer to publish that information on its website“/ „exiger de cet émetteur qu’il publie cette information sur son site internet“ und Buchstabe n „following a three-month period after the requirement referred to in point (l) of this

subparagraph“ / „à l’issue d’une période de trois mois après l’exigence visée au point I) du présent alinéa“).

In Z 17 sollte das Wort „ergreifen“ durch „verhängen“ ersetzt werden.

Zu § 5:

Bei einer Untergliederung in Buchstaben (lit.) sollte nach der jeweiligen Buchstabenbezeichnung eine schließende Klammer (kein Punkt) gesetzt werden (vgl. Pkt. III.2.5.7.4.2 der Layout-Richtlinien); so auch bei § 7 Abs. 2 Z 3.

Bei der Aufzählung in Abs. 1 sollte die Verwendung des Bindewortes „oder“ vereinheitlicht werden (zweckmäßigerweise nach dem Grundsatz der Monosyndetie bei der Gliederung in Zahlen am Ende der Z 11 und bei der Gliederung in Buchstaben jeweils am Ende der vorletzten Gliederungseinheiten).

Einheitlich mit der Schreibweise in anderen Bundesgesetzen (zB KMG 2019) wird empfohlen, das Wort „Prospekt“ mit maskulinen Artikeln zu verwenden (Z 4: „einen Prospekt ..., der ...“).

Die Verweise in Z 9 und 10 wären anzupassen (gemeint ist wohl § 4).

Die Abkürzung „iV“ in Z 11 sollte ausgeschrieben werden, das sie nicht in Anhang 1 zu den LRL angeführt ist.

Dem Schlussteil zu Abs. 1 („begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA ...“) und Abs. 2 („innehaben, gegen die in Abs. 1 angeführten Verpflichtungen ...“) wäre die Formatvorlage „58_Schlusssteil_e0_Abs“ zuzuweisen.

Zu § 6:

Am Ende der Z 7 kann das Bindewort „und“ oder alternativ der davorstehende Strichpunkt entfallen.

Zu § 7:

Dem Schlusssatz zu Abs. 2 („Bei der Entscheidung, ...“) wäre die Formatvorlage „58_Schlusssteil_e0_Abs“ zuzuweisen.

Nach der LRL 27 sollten Gebote und Verbote (Verhaltenspflichten) in befehlender Form gefasst werden. Es sollte daher in Abs. 3 lauten: „hat die FMA ... zu veröffentlichen“. Weiter fällt auf, dass in Abs. 3 und 4 von der „offiziellen Website“ der FMA in Rede ist, in Abs. 1 und 5 hingegen von der „offiziellen Internetseite“. Eine Vereinheitlichung sollte geprüft werden, auch der Ausdruck „offizielle“ kann dabei ohne Bedeutungsverlust entfallen. Zudem ist Abs. 3 erster Satz sprachlich unvollständig („Wenn ... eingelegt, veröffentlicht ...“). Er könnte etwa lauten:

„~~Wenn~~ Werden gegen eine Entscheidung zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder sonstigen verwaltungsrechtlichen Maßnahme Rechtsmittel bei den Gerichten oder sonstigen Behörden eingelegt, hat ~~veröffentlicht~~ die FMA dies auf ihrer offiziellen Website umgehend zu veröffentlichen und ~~informiert~~ dort auch über den Ausgang dieses Verfahrens zu informieren.“

Zu § 8:

Abs. 3:

Der Ausdruck „, mit“ am Satzende sollte entfallen. Zudem wird eine Umformulierung der Wendung „nicht jedoch gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 veröffentlicht wurden“ angeregt („gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 jedoch nicht veröffentlicht wurden“). Der Beistrich und das Wort „mit“ am Ende des Abs. 3 sind überflüssig.

Zu § 13:

Das Wort „sind“ am Satzende sollte durch das Wort „ist“ ersetzt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes):

Zu Z 11 (§ 74 Abs. 23):

Das Wort „ist“ am Absatzende sollte nach der Wortfolge „für die Erhebung freiwillig übermittelter Informationen“ gereiht werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu Z 6 (§ 77e):

Abs. 2:

Es sollte lauten: „angeführten Informationen“.

Zu Z 11 (§ 107 Abs. 118):

Ein § 107 Abs. 118 BWG ist bereits für das Inkrafttreten der Änderungen des BWG im Zusammenhang mit der Anpassung an das Informationsfreiheitsgesetz vorgehen (vgl. RV 134 XXVIII. GP, BGBl. I Nr. 50/2025). Die Absatzbezeichnung „(118)“ sollte daher nicht zweimal vergeben werden. Gleiches gilt für Art. 9 Z 3 (§ 30 Abs. 4): hier sollte dem § 30 KMG 2019 ein Abs. 5 angefügt werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Börsegesetzes 2018):**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

In der lit. f sollte nach dem Ausdruck „§ 176“ das Wort „wird“ eingefügt werden.

Zu Z 5 (§ 82 Abs. 7 bis 10):

In Abs. 9 fehlt am Ende des ersten Satzes der Punkt.

Zu Z 7 (§ 106 Abs. 1 Z 50 bis 55):

In Z 52 sollte nur auf § 75a Abs. 2 (und nicht auch auf Abs. 1) verwiesen werden, da der Abs. 1 diesbezüglich keine Verpflichtungen enthält.

Zu Z 9 (§ 110 Abs. 9 bis 11):

Die Novellierung könnte zum Anlass genommen werden, in § 110 Abs. 5 die Wortfolge „dem Bundesverwaltungsgericht oder“ entfallen zu lassen, da seit der Aufhebung des § 22 Abs. 2 FMABG den Beschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht seit 1. September 2019 generell aufschiebende Wirkung zukommt (§ 13 Abs. 1 VwGVG), sodass dieser Verweis in § 110 Abs. 5 obsolet ist.

Zu Z 10 (§ 118 Abs. 1):

Soweit aus dem RIS ersichtlich, enthält § 118 Abs. 1 derzeit nur 17 Ziffern. Soweit Abs. 1 Z 18 nicht Teil einer anderen im Gesetzgebungsprozess befindlichen Novelle ist, wird eine Prüfung angeregt, ob der vorgeschlagene Text als Z 18 bis 22 eingefügt werden sollte.

Zudem sollte erwogen werden, die Kettenverweise insbesondere in Z 21 und 22 aufzulösen (vgl. LRL 55).

Zu Z 27 (§ 194 Abs. 13):

Ein § 194 Abs. 13 BörseG 2018 ist bereits für das Inkrafttreten der jüngst beschlossenen Novelle vorgesehen (vgl. RV 131 XXVIII. GP und BGBl. I Nr. 48/2025). Die Absatzbezeichnung „(13)“ sollte daher nicht zweimal vergeben werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Finanzkonglomeratengesetzes):**Zu Z 3 (§ 18 Abs. 13):**

Es wird angeregt, § 20 Abs. 2 (siehe Z 4) in der Inkrafttretensbestimmung zu ergänzen.

Zu Art. 8 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011):**Zu Z 3 (§ 7a):**

Abs. 2:

Die Abkürzung „gem.“ wird im geltenden InvFG 2011 nicht verwendet und sollte daher ausgeschrieben werden.

In lit. d sollte es lauten: „personenbezogene Daten“ (ebenso in Z 7 (§ 150 Abs. 3b Z 2 lit. d)).

Zu Z 14 und 15 (§ 196a Abs. 11 und § 200 Abs. 39):

Auch an diesen Stellen wäre die Absatzbezeichnungen im Hinblick auf die Novelle BGBl. I Nr. 49/2025 anzupassen.

Zu Art. 11 (Änderung des Pensionskassengesetzes):**Zu Z 5 (§ 36a Abs. 2):**

Auf den fehlenden Abstand nach dem Paragrafenzeichen im Ausdruck „§30a Abs. 4“ wird hingewiesen.

Zu Art. 12 (Änderung des PEPP-Vollzugsgesetzes):**Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3):**

Es wird angeregt, die folgende Ergänzung (unterstrichen) vorzunehmen: „unter Androhung einer Zwangsstrafe mit Bescheid aufzutragen“. Weiters sollte nach dem Wort „befugt“ ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 6 (§ 21):**Abs. 2:**

Im Zitat der Verordnung sollte die Wortfolge „zuletzt geändert durch die“ durch die Wortfolge „in der Fassung der“ ersetzt werden.

Die Formulierung „ , [...] zuletzt geändert durch [...]“ ist eine Aussage tatsächlicher Art. Ihre Berechtigung hat sie in der Promulgationsklausel und im Einleitungssatz, denn dort werden Aussagen getroffen, die auf eine Rechtslage zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Bezug nehmen. Außerhalb von Promulgationsklausel und Einleitungssatz hingegen wird eine solche Aussage mit einer späteren Novelle jener Norm, auf die Bezug genommen wird, unrichtig – es sei denn, die Bezug nehmende Norm wird entsprechend angepasst.

Daher wird in der legislativen Praxis vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nunmehr generell empfohlen, in Zitaten von EU-Rechtsvorschriften die Wortfolge „in der Fassung der“ zu verwenden (abweichend noch in Rz. 58 des EU-Addendums).

Zu Z 7 (§ 22 Abs. 2):

In der ersten Zeile sollten folgende Änderungen (unterstrichen bzw. durchgestrichen) vorgenommen werden: „§ 1, § 2a samt Überschrift, ~~§ 2a~~, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 31, 32 und 33, ...“.

Zu Art. 14 (Änderung des PRIIP-Vollzugsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 1):**

Nach der Novellierungsanordnung „§ 1 lautet:“ wäre die Paragraphenbezeichnung zu ergänzen „§ 1.“

Zu Z 10 und 11:

Die Novellierungsanordnungen sollten wie folgt lauten:

10. In § 6 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „§ 5 Abs. 1 Z 1 bis“ der Ausdruck „7“ durch den Ausdruck „9“ ersetzt.

11. In § 6 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „§ 5 Abs. 1 Z 1 bis“ der Ausdruck „7“ durch den Ausdruck „9“ ersetzt.

Zu Z 13 (§ 16 Abs. 2):**Abs. 2:**

Im Zitat der Richtlinie und der Verordnung sollte die Wortfolge „zuletzt geändert durch (die)“ durch die Wortfolge „in der Fassung der“ ersetzt werden (vgl. die Anmerkung oben zu Art. 12 [Änderung des PEPP-Vollzugsgesetzes] Z 6).

Zu Z 14 (§ 17):

In der ersten Zeile sollten folgende Änderungen (unterstrichen bzw. durchgestrichen) vorgenommen werden: § 1, die Überschrift zu § 3, § 3 Abs. 3 bis 5, ...“.

Zu Art. 15 (Änderung des Ratingagenturenvollzugsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Der Text sollte überarbeitet werden, da im zweiten Satz Textpassagen doppelt vorkommen.

Zu Art. 16 (Änderung des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes):

Zu Z 3:

Am Ende der Novellierungsanordnung sollte es lauten: „ ...*folgende Z 12 und 13 angefügt*:“.

Zu Art. 19 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016):

Zu Z 5 (§ 253):

Die Wendung „für Erhebung von freiwillig übermittelter, ... angeführter Informationen“ wäre sprachlich anzupassen (etwa durch Streichung des Wortes „von“).

Zu Z 8 (§ 297):

Der Begriff „raschestmöglich“ könnte durch einen in Rechtstexten üblicheren Ausdruck wie „unverzüglich“ ersetzt werden.

Zu Z 13 (§ 340 Abs. 16):

Es wird auf folgende Korrekturen hingewiesen (unterstrichen): „(16) Das Inhaltsverzeichnis, § 5 Z 66 und 67, § 246a samt Überschrift, §252, § 253 samt Überschrift, § 256a Abs. 6, § 269, § 297 Abs. 4 bis 6, § 306 Abs. 6, ...“.

Zu Art. 20 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018):**Zu Z 4 (§ 90a):**

In Abs. 1 kann die Wendung „und hat dies ... mitzuteilen“ entfallen, da dieser Inhalt ebenso in § 117 Abs. 13 enthalten ist.

Zu Z 5 (§ 95 Abs. 1 Z 20a):

Der Ausdruck „6a oder“ sollte entfallen, da der Abs. 6a diesbezüglich keine Verpflichtungen enthält.

Zu Z 7 (§ 95 Abs. 1 Z 44a und 44b):

Die Verweise auf § 62 sollten überprüft werden, zumal § 62 auch nur fünf Absätze hat.

Zu Z 12 (§ 117 Abs. 13):

Es wird auf folgende Korrektur hingewiesen (unterstrichen): „(~~13~~4) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich § 90a, § 3 Abs. 11a und 11b, § 36 Abs. 6a und 6b, § 90a samt Überschrift, § 95 Abs. 1 Z 20a, ...“.

Zu Art. 21 (Änderung des Wertpapierfirmengesetzes 2018):**Zum Einleitungssatz:**

Die Fundstelle der Stammfassung des WPFG lautet: „BGBl. I Nr. 237/2022“. Auf die letzte Änderung durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2025 wird hingewiesen.

Zu Z 7 und 8 (§ 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2)

Hinsichtlich der Absatzbezeichnungen wird auf die letzte Änderung durch BGBl. I Nr. 49/2025 hingewiesen.

IV. Zu den Materialien**Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Da die Bezeichnung „ESAP-Umsetzungsgesetz“ auf der Seite 2 sonst nicht vorkommt, wird angeregt, sie – wenn aus do. Sicht zutreffend – durch den Ausdruck „Finanzmarktsammelgesetz“ zu ersetzen.

Auf ein Tippversehen in der Beschreibung des Ziels 1 wird hingewiesen (durchgestrichen: „Durch das EuGB-Verordnungs-Vollzugsgesetz ...“.

Zum Allgemeinen und Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage sollte der Ausdruck „Versicherungsvertragswesen“ dem B-VG entsprechend auf „Vertragsversicherungswesen“ geändert werden.

Einige legistische und sprachliche Anmerkungen wurden im Modus „Änderungen verfolgen“ direkt in den beiliegenden Entwurf der Erläuterungen eingearbeitet.

Zur Textgegenüberstellung:

Angemerkt wird, dass die Textgegenüberstellung nicht automationsunterstützt auf Abweichungen zum Entwurfstext überprüft werden konnte. Um in Zukunft eine automationsunterstützte Überprüfung der Textgegenüberstellung zu ermöglichen, wird um Hochladen einer Version im word-Format ins RIS gebeten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 28. Juli 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt